

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-50-00/Th

18.11.2019

Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen – Auslegung von § 7 LÖffZeitG LSA; Seminarankündigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

regelmäßig erhalten wir zum Thema Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen Nachfragen zur Auslegung und zum Verständnis von § 7 LÖffZeitG LSA. Offenbar besteht seitens der Städte, Gemeinden Verbandsgemeinden ein Informations- und Beratungsbedarf im Hinblick auf die nach § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA möglichen Ladenöffnungen aus „besonderem Anlass“ an bis zu vier Sonntagen im Jahr.

In Sachsen-Anhalt gibt es – soweit bekannt – keine einheitliche Praxis im Hinblick auf Sonntagsöffnungen. Insgesamt ist festzustellen, dass die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an den „besonderen Anlass“ kaum erfüllbar sind (insbesondere die Prognoseentscheidung) und die behördlichen Erwägungen einer gerichtlichen Überprüfung nur in den seltensten Fällen standhalten.

Insoweit führt der unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriff „besonderer Anlass“ in § 7 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA zu Rechtsunsicherheit und im Ergebnis dazu, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden Bedenken haben, ob von der (ohnehin restriktiven) Ausnahmeregelung des § 7 LÖffZeitG LSA Gebrauch machen gemacht werden kann. So wird zunehmend auf die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage verzichtet.

Das Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt hat den Kommunen Anwendungshinweise zur Auslegung von § 7 LÖffZeitG LSA (RdErl. vom 23.04.2019, Az: 33-40812) gegeben. Jedoch greifen die Anwendungshinweise lediglich Erläuterungen der bereits bekannten Rechtsprechung auf und erfolgen darin keine weitergehenden praktischen Hinweise zur rechtssicheren Erteilung der Erlaubnis einer Sonntagsöffnung.

Auf unsere Anregung hat das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. (SIKOSA) ein Seminar zur Auslegung und zum rechtssicheren Umgang mit dieser Regelung entwickelt und konnte hierfür einen Fachanwalt, der als Experte auf diesem Gebiet gilt, als Referenten gewinnen.

Das Seminar „*Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen – Auslegung § 7 LÖffZeitG LSA*“ wird am 11.03.2020 in Magdeburg und am 18.03.2020 in Halle (Saale) stattfinden.

Die Seminarankündigung ist auf der Internetseite des SIKOSA abrufbar

- für den **11. März 2020 in Magdeburg** unter
https://www.sikosa.de/index.php?id=1045&no_cache=1&tx_sysewu_pi1%5BshowUid%5D=22288&cHash=1e88c80296df36a1658e77116a8b34ac
- für den **18. März 2020 in Halle (Saale)** unter
https://www.sikosa.de/index.php?id=1045&no_cache=1&tx_sysewu_pi1%5BshowUid%5D=22289&cHash=ada814251be61950091db18e86b8ac30

Bei Interesse können Seminaranmeldungen unmittelbar **beim SIKOSA** vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmann